



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04074**
Datum: 15.05.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB 10
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.05.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Wahl der Beigeordneten/des Beigeordneten für Stadtentwicklung und Umwelt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt aus den Wahlvorschlägen eine Beigeordnete/einen Beigeordneten für Stadtentwicklung und Umwelt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Mit Beschluss vom 31.01.2018 hat der Stadtrat als Tag der Wahl für die Beigeordnete/den Beigeordneten für Stadtentwicklung und Umwelt den 30.05.2018 festgelegt.

Die Stellenausschreibung erfolgte im Amtsblatt am 07.02.2018 und 21.02.2018, auf www.zeit.de am 15.02.2018, auf www.halle.de sowie auf der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit und in anderen Internetstellenbörsen (www.baunetz.de; www.stellenanzeigen.de; www.ingenieur.de; www.academics.de).

Auf die Stellenausschreibung gingen insgesamt 16 Bewerbungen ein. Eine Bewerbung wurde zurückgezogen. 7 Bewerber erhielten in der Findungskommission am 06.04.2018 die Gelegenheit, sich vorzustellen.

Die Namen der 15 Bewerber befinden sich auf dem Stimmzettel. Die kompletten Bewerbungsunterlagen von allen Bewerbern können durch die Stadträtinnen und Stadträte bis zum Wahltag um 13:00 Uhr, Ratshof Marktplatz 1, im Büro des Beigeordneten für den Geschäftsbereich I - Finanzen und Personal, Zimmer 429, eingesehen werden. Als Ansprechpartner steht der Referent des Beigeordneten Herr Thau, Tel. 0345 221-4072, zur Verfügung.

Nach § 69 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind Beigeordnete im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung in je einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Wahl ist gemäß § 56 Abs. 3 S. 2 KVG LSA geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Stadtrates zu ziehende Los (§ 56 Abs. 4 S. 3 und 4 KVG LSA).

Anlagen:

Stellenausschreibung